

Eidgenössisches Departement für Umwelt,
Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK
Bundesamt für Strassen (ASTRA)
3003 Bern

Ausschliesslich per E-Mail an:
svg@astra.admin.ch

3. Dezember 2025

Umsetzung der Motion 21.4516 Schilliger «Hierarchie des Strassennetzes innerorts und ausserorts sichern»: Stellungnahme economiesuisse

Mit Schreiben vom 05. September 2025 haben Sie uns eingeladen, zur «Umsetzung der Motion 21.4516 Schilliger «Hierarchie des Strassennetzes innerorts und ausserorts sichern» Stellung zu nehmen. Wir danken Ihnen für diese Möglichkeit.

economiesuisse bündelt die Interessen von rund 100 Branchenverbänden, 20 Handelskammern und insgesamt etwa 100'000 Unternehmen in der Schweiz. Unsere Mitglieder mit ihren rund zwei Millionen Angestellten im Inland sind auf leistungsfähige und verlässliche Strassen angewiesen.

economiesuisse begrüsst die Vorlage zur Umsetzung der Motion 21.4516. Für Mobilität von Gütern und Personen ist ein klar strukturiertes und verlässliches Strassennetz zentral. Die vorgeschlagenen Anpassungen sind grundsätzlich geeignet, dieses Ziel zu erreichen. Entscheidend ist jedoch, dass die Revision der Signalisationsverordnung (SSV) um eine verbindliche Definition der «verkehrsorientierten Strasse» ergänzt wird, sie ist Voraussetzung für eine wirksame Sicherung der innerörtlichen Netzstruktur. Eine Empfehlung des BAFU von lärmarmen Strassenbelägen lehnt die Wirtschaft ab, die Bauherrschaften sollen gemeinsam mit der Wirtschaft, die für die jeweilige Örtlichkeit beste Lösung finden.

Klare Hierarchie und Definition verkehrsorientierter Strassen

Die Revision der SSV muss mit einer Definition des Begriffs «verkehrsorientierte Strasse» ergänzt werden. Nur eine rechtlich verankerte Definition dieser zentralen Achsen stärkt die Hierarchie des innerörtlichen Strassennetzes und erfüllt den Auftrag des Parlaments, die Funktionen der verschiedenen Strassentypen zu sichern.

economiesuisse begrüsst, dass die Vorlage sicherstellt, dass bei Temporeduktionen auf verkehrsorientierten Strassen die Hierarchie des Strassennetzes gewahrt bleiben muss. Diese Anforderung ist gutachterlich zu prüfen, und zwar nicht nur für den betroffenen Abschnitt, sondern für den gesamten Strassenzug. Die Verkehrsorientierung muss auch bei abweichenden Geschwindigkeiten erhalten bleiben, um die Funktionalität und Leistungsfähigkeit des Netzes sicherzustellen.

Temporeduktionen nur bei fehlenden Alternativen

Die Möglichkeit, die Geschwindigkeit auf verkehrsorientierten Strassen aus Umweltschutzgründen zu reduzieren, sollte nur dann bestehen, wenn die übermässige Umweltbelastung nicht durch andere

Massnahmen vermieden werden kann. Dies im Sinne des Verkehrsflusses und einer funktionierenden Netzhierarchie. economiesuisse fordert, dass Temporeduktionen auf verkehrsorientierten Strassen regelmässig überprüft werden. Insbesondere nach dem Einbau lärmarmen Beläge ist zu beurteilen, ob die Voraussetzungen für eine Rückkehr zur Regelgeschwindigkeit von 50 km/h erfüllt sind. Eine solche Überprüfung soll durch ein neues Gutachten erfolgen und die Verhältnismässigkeit der Massnahme neu bewerten.

Priorisierung lärmarmen Beläge

economiesuisse unterstützt die vorgesehene Pflicht, bei Neubau oder Belagserneuerung innerorts auf verkehrsorientierten Strassen lärmarme Beläge einzusetzen. Diese Massnahme ist technisch und wirtschaftlich tragbar und bietet eine wirksame Lärminderung an der Quelle. Sie sollte als vorrangige Massnahme gegenüber Temporeduktionen gelten.

Eine Empfehlung durch das BAFU für lärmarme Strassenbeläge, lehnt economiesuisse ab. Die Entscheidung darüber gehört in die Verantwortung der Bauherrschaften. Diese kennen die lokalen Rahmenbedingungen und können Parameter wie Ökobilanz, Lebenszykluskosten und technische Machbarkeit optimal auf ihre Bedürfnisse abstimmen.

Zudem ist die Wirtschaft näher an den technologischen Entwicklungen und kann gemeinsam mit den Bauherrschaften die jeweils beste Lösung erarbeiten. Eine zentrale Empfehlung durch das BAFU würde diesen Innovationsprozess behindern und den Handlungsspielraum unnötig einschränken. Die Kompetenz zur Wahl geeigneter Massnahmen muss bei denjenigen liegen, die für die Umsetzung verantwortlich sind.

Verhältnismässigkeit und Vollzug

Die vorgeschlagenen Regelungen müssen durch klare Vollzugsrichtlinien ergänzt werden. Insbesondere die Anforderungen an Gutachten, die Prüfung der Verhältnismässigkeit und die Berücksichtigung der baulichen und betrieblichen Gegebenheiten sind entscheidend für eine sachgerechte Umsetzung.

Zudem erachtet economiesuisse die geplante Umsetzung als vereinbar mit der Gemeindeautonomie: Es werden keine Kompetenzen entzogen, sondern lediglich Leitplanken für Temporeduktionen gesetzt, die im allgemeinen Interesse liegen. Sofern ein Gutachten eine Temporeduktion als zielführender beurteilt als andere Massnahmen, bleibt eine Herabsetzung weiterhin zulässig. Die Hierarchie des Strassennetzes muss jedoch bei jeder Anpassung berücksichtigt werden, denn das Strassennetz ist ein zusammenhängendes System, bei dem das grosse Ganze im Blick behalten werden muss.

economiesuisse unterstützt die Vorlage, sofern die Umsetzung konsequent auf die Sicherung der Strassenhierarchie und die Priorisierung von Massnahmen an der Quelle ausgerichtet ist. Ein funktionales Strassennetz und ein guter Verkehrsfluss sind für die Schweizer Unternehmen entscheidend. Dauerhafte Temporeduktionen sollten diese Funktionalität nicht einschränken.

Wir danken Ihnen vielmals für die Berücksichtigung unserer Argumente.

Freundliche Grüsse

economiesuisse



Lukas Federer
Bereichsleiter Energie, Umwelt, Infrastruktur &
Digitales
Mitglied der erweiterten Geschäftsleitung



David Stauffacher
Projektleiter Infrastruktur und Digitales

Beilage

- Fragebogen



Umsetzung der Motion 21.4516 Schilliger «Hierarchie des Strassennetzes innerorts und ausserorts sichern» Fragebogen

Stellungnahme eingereicht durch:

☐ Kanton ☒ Verband ☐ Organisation ☐ Übrige

Absender:

economiesuisse

Hegibachstrasse 47

8032 Zürich

Wichtig:

Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als Word- und PDF-Dokument bis am 5. Dezember 2025 an folgende E-Mail-Adresse: svg@astra.admin.ch

1. Allgemein

1. Sind Sie der Auffassung, dass die Anliegen der Motion 21.4516 Schilliger mit den vorgelegten Revisionsvorschlägen angemessen umgesetzt werden?

☒ JA

☐ NEIN

☐ keine Stellungnahme /
nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

2. Änderung der Signalisationsverordnung (SSV; SR 741.21)

2. Sind Sie mit der Regelung einverstanden, wonach bei einer Temporeduktion auf verkehrsorientierten Strassen die Hierarchie des Strassennetzes gewährleistet bleiben muss (Art. 108 Abs. 1 E-SSV)?

☒ JA

☐ NEIN

☐ keine Stellungnahme /
nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

3. Sind Sie damit einverstanden, dass im Rahmen des Gutachtens geprüft werden muss, ob bei einer abweichenden Höchstgeschwindigkeit eine allfällige Verkehrsorientierung (Art. 1 Abs. 9 SSV) gewahrt bleibt (Art. 108 Abs. 4 E-SSV)?			
☒ JA	☐ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen	
Bemerkungen / Änderungsantrag:			

4. Sind Sie damit einverstanden, dass die allgemeine Höchstgeschwindigkeit auf verkehrsorientierten Strassen grundsätzlich nur dann aus Umweltschutzgründen herabgesetzt werden darf, wenn die übermässige Umweltbelastung (Lärm, Schadstoffe) anders nicht vermieden werden kann (Art. 108 Abs. 2 Bst. d E-SSV)?			
☒ JA	☐ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen	
Bemerkungen / Änderungsantrag:			

3. Verordnung des UVEK über die Tempo-30-Zonen und die Begegnungszonen (SR°741.213.3)

5. Sind Sie mit der Klarstellung einverstanden, dass die Verordnung über die Tempo-30-Zonen und die Begegnungszonen auf verkehrsorientierten Strassen auch dann keine Anwendung findet, wenn Abschnitte einer verkehrsorientierten Strasse in eine Tempo-30-Zone einbezogen werden (Art. 1a E-UVEK-Vo)?			
☒ JA	☐ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen	
Bemerkungen / Änderungsantrag:			

4. Lärmschutzverordnung (LSV; SR°741.213.3)

6. Sind Sie einverstanden, dass ein geeigneter lärmarmen Strassenbelag einzubauen ist, wenn innerorts verkehrsorientierte Strassen errichtet werden oder innerorts der Strassenbelag auf verkehrsorientierten Strassen ersetzt wird (Art. 8a E-LSV)?		
☒ JA	☐ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
Bemerkungen / Änderungsantrag:		

7. Sind Sie damit einverstanden, dass Bundesamt für Umwelt (BAFU) geeignete lärmarme Strassenbeläge empfiehlt (Art. 8a E-LSV)?		
☐ JA	☒ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
Bemerkungen / Änderungsantrag: economiesuisse lehnt die Empfehlungskompetenz des BAFU in Bezug auf lärmarme Strassenbeläge klar ab. Die Wahl der für die lokalen Gegebenheiten am besten geeigneten Lösung muss, allein und unbeeinflusst im Ermessen der Bauherrschaft liegen. Nicht unter Einfluss des BAFU. Kantone und Gemeinden kennen ihre spezifischen Rahmenbedingungen am besten und können Kriterien wie Ökobilanz, Lebenszykluskosten und technische Machbarkeit eigenständig beurteilen und gewichten. Zudem ist die Wirtschaft näher an den am Markt verfügbaren technologischen Lösungen und daher besser geeignet, die Bauherrschaften in dieser Frage zu beraten. Eine zentrale Empfehlung durch das BAFU würde aus unserer Sicht zu stark in diesen Prozess eingreifen und wird deshalb abgelehnt.		